

Eckpunkte Härtefallfonds

Bundesprogramm & Programme der Länder	<p>Zuschüsse für Härtefälle in Anlehnung an das Regelwerk der bisherigen Unternehmenshilfen.</p> <p>Der Härtefallfonds ist eine Ergänzungsfazilität der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes.</p>
Ziel	<p>Es sollen diejenigen Unternehmen unterstützt werden, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und die wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.</p> <p>Ziel ist es, den Härtefallfonds als Ergänzungsfazilität zu Ü3 auszugestalten. Dazu wird eine Ergänzung zur bestehenden Ü3-Verwaltungsvereinbarung bzw. eine eigene Verwaltungsvereinbarung erstellt.</p>
Antragsberechtigte	<p>Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen gewährt werden.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.</p>
Förderfähige Maßnahme	<p>Die förderfähigen Maßnahmen orientieren sich an der Ü3. Die Höhe der Unterstützungsleistung im Härtefall hat sich im Prinzip weiterhin an den ungedeckten Fixkosten und Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen zu orientieren.</p>
Max. Förderung	<p>Die Förderhöchstgrenze im Förderzeitraum wird auf die maximale Zuschusshöhe im Rahmen der Bundesregelung Fixkosten begrenzt.</p> <p>Beihilferechtliche Voraussetzungen sind vollumfänglich einzuhalten.</p>
Berechnung der Zuschusshöhe in Abhängigkeit von der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum	<p>Die Höhe und Logik der Erstattung orientiert sich an der Überbrückungshilfe III, einschließlich Fixkosten- und Branchenregelungen.</p> <p>Förderfähige Monate wie in Ü3, inklusive Branchenregelungen.</p>
Laufzeit und Ausschlüsse	<p>1. November 2020 bis 30. Juni 2021.</p> <p>Eine Doppelförderung mit anderen Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder ist ausgeschlossen.</p>
Antragstellung	<p>Die Feststellung eines vorliegenden Härtefalls erfolgt <u>nicht</u> durch ein automatisiertes System, sondern durch Einzelfallentscheidungen der Länder.</p>

	<p>Jedes Land richtet einen geeigneten Entscheidungsmechanismus ein („Härtefallkommission“). Die Länder einigen sich im Einklang mit der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund hierfür auf gemeinsame Leitlinien, die öffentlich gemacht werden, um ein möglichst einheitliches Vorgehen der Länder zu gewährleisten.</p> <p>Anträge für den Härtefallfonds können bis zum 31.12.2021 gestellt werden.</p>
Nachweise	<p>Nachweise über abgelehnte Anträge auf November-, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II und Überbrückungshilfe III und ggfs. Länderprogramme oder Nachweis, dass faktisch keine Antragsberechtigung für Unternehmen oder bestimmte Fallkonstellation vorliegt bzw. keine Förderung entsprechend dem Ziel des Hilfsprogramms möglich ist.</p>
Verantwortung der Länder	<p>Die Verwaltung und das Antragsprozedere obliegt den Ländern.</p> <p>Das Land übernimmt die Einzelfallprüfung auf Basis der entwickelten Leitlinien.</p> <p>Das Land hat über die in Anspruch genommenen Mittel Rechnung zu legen und ist für die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.</p> <p>Die Länder berichten fortlaufend dem BMWi über die Förderfälle, das beantragte und ausgezahlte Fördervolumen.</p> <p>Die Länder besitzen keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Bund, wenn die gesamte Fördermenge im Rahmen der Härtefallregelung ihren Anteil am Härtefallfonds übersteigt.</p>
Programmvolumen	<p>Für den Härtefallfonds sind bis zu 1,5 Mrd. Euro vorgesehen. Bund und Länder steuern hierzu im Verhältnis 50:50 bei. Die Bundesmittel werden den Ländern in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt (Königsteiner Schlüssel).</p>
Haushalt	<p>Epl. 60</p>